



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 158/15

vom

11. August 2016

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. August 2016 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz in der
Kostenrechnung des Bundesgerichtshofs vom 15. Februar 2016
(Rechnungsdatum 18. Februar 2016 / Kassenzeichen 780016106970)
wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die nach § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG zulässige Erinnerung gegen
den Kostenansatz bleibt in der Sache ohne Erfolg, da die Kosten richtig
berechnet worden sind. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in
Nr. 1242 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz. Die von
dem Kläger angeführt Entscheidung des Bundesgerichtshofs (II ZR
19/05) ist nicht einschlägig; denn sie betrifft den Fall, dass über die
Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 Abs. 7 ZPO entschieden
wurde. Eine solche Entscheidung ist hier nicht ergangen.

Stresemann

Vorinstanzen:

LG Kassel, Entscheidung vom 17.09.2014 - 4 O 868/14 -
OLG Frankfurt in Kassel, Entscheidung vom 26.05.2015 - 14 U 174/14 -